

# GR\_GERICHTE ZK1 2019 174 vom 19. Juni 2020

GR Gerichte, 2020-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2019\\_174](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2019_174)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2019 174 du 19 juin 2020

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2019 174 del 19 giugno 2020

## Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | URP für Verfahren am Kantonsgericht

## Erwägungen

### E. 2

/ 5 In Erwägung, – dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nordbünden (nachfolgend KESB Nordbünden) mit Entscheid vom 23. August 2019 C.\_\_\_\_\_ in einer Pflegefamilie behördlich untergebracht haben und dazu unter anderem den persönlichen Verkehr mit seinen Eltern A.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ unter Beachtung einer Eingewöhnungsphase geregelt haben, – dass die Mutter A.\_\_\_\_\_ gegen diesen Entscheid der KESB Nordbünden mit Eingabe vom 15. Oktober 2019 Beschwerde einreichen liess und insbesondere beantragte, den persönlichen Verkehr ohne Berücksichtigung einer Eingewöhnungsphase zuzulassen, – dass A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend die Gesuchstellerin) mit Gesuch vom 15. Oktober 2019 für das Beschwerdeverfahren ZK1 19 173 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht hat, – dass sich die Zuständigkeit des Kammervorsitzenden zur Behandlung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für beim Kantonsgericht von Graubünden hängige Rechtsmittelverfahren aus Art. 9 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 der Kantonsgerichtsverordnung (KGV; BR 173.100) ergibt, – dass die Gesuchstellerin in ihrem Gesuch vom 15. Oktober 2019 beantragt, es sei ihr für das Verfahren betreffend persönlichem Verkehr die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und ihr in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Gian Reto Bühler ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen, – dass gemäss ständiger Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden über die Befreiung von den Gerichtskosten bzw. von der Entscheidgebühr gemäss Art. 63 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) im Hauptverfahren entschieden wird (vgl. dazu die Urteile des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 14 123 vom 18. Februar 2015 E. 2.a; ZK1 13 57 vom 26. August 2013 E. 13.a; PKG 2013 Nr. 9 E. 5 und 6) und deshalb auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht eingetreten werden kann, – dass somit nur die unentgeltliche Rechtsbeistandung Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet, – dass gemäss Art. 117 ZPO in Verbindung mit Art. 450f ZGB und Art. 60 Abs. 2 EGzZGB eine Person für das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 450 ff. ZGB

### E. 3

/ 5 nur Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b), – dass als mittellos im Sinne von Art. 117 ZPO gilt, wer zur Deckung der erforderlichen Gerichts- und Anwaltskosten auf Mittel greifen müsste, deren er zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie bedarf (Urteil des Bundesgerichts

4A\_563/2014 vom 25. Februar 2015, E. 2.1, mit Verweis auf BGE 128 I 225 E. 2.5.1), – dass die Gesuchstellerin öffentliche Sozialhilfe (vgl. act. B.1) bezieht und die Voraussetzung der Mittellosigkeit deshalb anzunehmen ist, – dass als aussichtslos Rechtsbegehren erscheinen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO] vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221, S. 7302, sowie BGE 139 III 396 E. 1.2 mit weiteren Hinweisen), – dass massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde, zumal eine Partei einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können soll, weil er sie zumindest vorläufig nichts kostet (BGE 142 III 138 E. 5.1; BGE 139 III 475 E. 2.2; Viktor Rüegg/Michael Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2017, N 18 zu 117 ZPO mit weiteren Hinweisen), – dass die Erfolgsaussichten eines Rechtsbegehrens aufgrund einer summarischen, auf Glaubhaftmachen beschränkten Prüfung zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zu beurteilen ist und zu untersuchen ist, ob der geltend gemachte Anspruch aus den behaupteten Tatsachen rechtlich begründet ist (Viktor Rüegg/Michael Rüegg, a.a.O., N 20 zu Art. 117 ZPO), – dass sich die zu beurteilende Aussichtslosigkeit im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO auf das Hauptverfahren beziehen muss, – dass das Kantonsgericht von Graubünden die Beschwerde der Gesuchstellerin vom 15. Oktober 2019 mit Entscheid vom 19. Juni 2020 abwies (ZK1 19 173),

#### **E. 4**

/ 5 – dass für die anwaltlich vertretene Gesuchstellerin bereits bei Einreichung der Beschwerde erkennbar gewesen ist, dass die Erfolgchancen wesentlich geringer waren als die Verlustgefahren und davon auszugehen ist, dass sie als Selbstzahlerin auf die Ergreifung des Rechtsmittels verzichtet hätte, – dass die unentgeltliche Rechtspflege nach dem Gesagten nicht gewährt werden kann und das Gesuch somit abzuweisen ist, – dass für dieses Verfahren keine Gerichtskosten erhoben werden (Art. 119 Abs. 6 ZPO), – dass sich das Rechtsmittel betreffend Anfechtung eines Rechtspflegeentscheids beim Bundesgericht nach dem für die Hauptsache einschlägigen Rechtsmittel richtet (Urteil des Bundesgerichts 4A\_540/2017 vom 1. März 2018 E. 1.1; Daniel Wuffli/David Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, Zürich 2019, N 1016 ff.).

#### **E. 5**

/ 5 wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.